



**LOCHAU
AM
BODENSEE**

Mag. Ewald Giesinger
Gemeindesekretär

Zahl:120-2-20/mag.g
Lochau, am 13.03.2023

GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 20 km/h, 30 km/h und 40 km/h

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Lochau gemäß § 60 Abs. 2 GG betreffend Geschwindigkeitsbeschränkung in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (idgF).

Gemäß § 20 Abs. 2a iVm § 94d Z 1 StVO wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

I. 30 km/h

Auf allen öffentlichen Straßen innerhalb des Ortsgebietes von Lochau, ausgenommen

- a) den Bundes- und Landesstraßen
- b) den unter II. und III. angeführten Straßen
- c) Wohnstraßen

ist für Lenker von Fahrzeugen das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

II. 40 km/h

Auf der Gemeindestraße Pfänderstraße (von der Kreuzung mit der Landesstraße L1 bis zur Einmündung der Gemeindestraße Moos) wird Lenkern von Fahrzeugen das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h verboten.



III. 20 km/h

Auf der Gemeindestraße Klausmühlestraße beginnend auf Höhe Ende des Objektes Klausmühle 1 bis Höhe Ende des Objektes Klausmühle 5 wird Lenkern von Fahrzeugen das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h verboten.

IV. Kundmachung

1. Punkt I. der Verordnung wird – jeweils am Beginn des Ortsgebietes – durch Anbringung von Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)“ und eine darunter angebrachte Zusatztafel nach § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen Vorrangstraßen“ an den bestehenden Hinweistafeln „Ortstafel Lochau“ (§ 53 lit. a Z 17a StVO 1960) kundgemacht.

2. Punkt II. der Verordnung wird durch Aufstellung von Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h) und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960 „Ende Geschwindigkeitsbegrenzung“ kundgemacht.

3. Punkt III. der Verordnung wird durch Aufstellung von Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960 „Ende Geschwindigkeitsbegrenzung“ kundgemacht.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 und 4 StVO 1960 idgF mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Mit Kundmachung dieser Verordnung treten bisher gültige Geschwindigkeits- und Zonenbeschränkungen, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Frank Matt

angeschlagen am: 22.03.2023

abgenommen am: 06.04.2023

Ergeht an:

- Wirtschaftshof Lochau per Mail mit dem Auftrag, diese Verordnung durch Anbringung der vorgeschriebenen Beschilderung kundzumachen, worüber ein Aktenvermerk anzufertigen ist
- Sekretariat zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
- Öffentlichkeitsarbeit zur Kundmachung dieser Verordnung auf der Homepage
- Polizeiinspektion Lochau per Mail
- Bezirkshauptmannschaft Bregenz per Mail